

Hygienekonzept für Floh- und Trödelmärkte, Spezialmärkte und ähnliche Märkte mit verschiedenen Waren im Freien (gilt nicht für Wochenmärkte)

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Das Gelände ist durch eine Absperrung klar zu begrenzen und mit einem zentralen Zugang und einem zentralen Ausgang zu versehen. Die Zutrittssteuerung hat durch Errichten fester Absperrungen, durch die Aufstellung von Bewachungspersonal oder durch das Anbringen von Flatterband zu erfolgen.
 - b. Auf dem Gelände müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm bei einer Fläche von bis 800 qm bzw. ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm) eingehalten werden.

2. Organisation des Geländes:
 - a. Für die Wegeführung auf dem Gelände ist eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung vorzusehen.
 - b. Zwischen Verkaufsreihen ist ein Mindestabstand von 6 m einzuhalten; der seitliche Abstand der Stände zueinander muss mindestens 3 m betragen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:
 - a. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren. Dies ist durch geeignete Einlasskontrollen sicherzustellen.

- b. Veranstalter, Anbieter und Besucher müssen grundsätzlich eine Mund-Nasenbedeckung tragen.
- c. Für Veranstaltungspersonal, Anbieter und Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen) erfolgen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.

- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.